

# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sondervertrag (AGB) für Gewerbekunden, Freiberufler und Künstler



vom 01.04.2016, gültig ab 01.04.2016

Verbrauchsgrenzen Strom: von 0 bis 100.000 kWh/a.  
Verbrauchsgrenzen Gas: von 0 bis 300.000 kWh/a.

## 1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Gewerbekunden, Freiberuflers oder Künstlers.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die Vereinigte Stadtwerke GmbH dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zu dem in der mit einem weiteren Schreiben übersandten Vertragsbestätigung der Vereinigte Stadtwerke GmbH genannten Datum, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH. Die Energielieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

1.4 Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Energieliefervertrag des Kunden mit der Vereinigte Stadtwerke GmbH sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Energieliefervertrages des Kunden folgenden Tag wirksam.

1.5 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Vereinigte Stadtwerke GmbH Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH und Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der vorstehend genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die Vereinigte Stadtwerke GmbH den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

1.6 Der Energieversorgungsvertrag richtet sich ausschließlich an Gewerbekunden, Freiberufler und Künstler.

## 2. Preisbestandteile

2.1 Im Strompreis sind die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten für Strombeschaffung und -vertrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlage gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage für abschaltbare Lasten gem. § 18 Abs. 1 und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) ist nicht enthalten.

2.2 Im Gaspreis sind die Erdgassteuer (Regelsatz), die Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten für Gasbeschaffung und -vertrieb, Abrechnung und Konzessionsabgaben enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) ist nicht enthalten.

2.3 Preisbestandteile gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 liegen auch im Fall der Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen für den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom oder Gas vor.

2.4 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

## 3. Preisänderungen und Preisgarantie

3.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist nach den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet Preisänderungen (Preiserhöhungen oder Preissenkungen) ausschließlich der nach Ziffer 2 maßgeblichen Preisbestandteile vorzunehmen. Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB durch Ausübung billigen Ermessens. Steigen die Kosten für den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom bzw. Gas, ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH durch einseitige Leistungsbestimmung nach § 315 BGB dazu berechtigt, und im Falle einer Kostensenkung dazu

verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es sind ausschließlich die Änderungen der Kosten gemäß Ziffer 2 zu berücksichtigen, die unmittelbar Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben.

3.2 Bei der Preisermittlung ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH verpflichtet Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Ein Saldierungsrecht besteht auch bei Kostensenkungen.

3.3 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später an den Kunden weitergegeben werden als Kostensteigerungen. Die Preisermittlung ist im regelmäßigen Abstand, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr durchzuführen.

3.4 Preisänderungen sind nur zum Monatsersten möglich. Sie werden erst wirksam, wenn die Vereinigte Stadtwerke GmbH dem Kunden die Änderung sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung durch briefliche Mitteilung informiert. Zeitgleich wird die beabsichtigte Änderung auf der Internetseite der Vereinigte Stadtwerke GmbH veröffentlicht.

3.5 **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Vereinigte Stadtwerke GmbH in der brieflichen Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Eingang von der Vereinigte Stadtwerke GmbH in Textform zu bestätigen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Energieliefervertrages mit der Vereinigte Stadtwerke GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3.6 Sollten Preisänderungen gemäß Ziffer 3.1 ausschließlich aufgrund des Erlasses oder der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, sonstiger behördlicher Maßnahmen, oder der Änderung von gesetzlich oder behördlich veranlassenden Umlagen (etwa gemäß EEG oder KWKG) nach Vertragsabschluss beruhen, und sollten in diesem Zusammenhang keine gegenläufigen Preisentwicklungen entsprechend Ziffer 3.2 zu berücksichtigen sein, so ist das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3.5 ausgeschlossen. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH wird in der Mitteilung gemäß Ziffer 3.4 auf den Ausschluss hinweisen.

3.7 Soweit der Kunde und die Vereinigte Stadtwerke GmbH gemäß Ziffer 4 des Auftragsblatts eine Preisgarantie vereinbart haben gilt Folgendes:

a) Haben die Parteien eine volle Preisgarantie vereinbart, so wird eine Preisänderung, mit Ausnahme der Änderung der Umsatzsteuer, erstmals zum Ablauf der Preisgarantie vorgenommen.

b) Haben die Parteien eine beschränkte Preisgarantie vereinbart, so werden grundsätzlich Kostensteigerungen und -senkungen gemäß Ziffer 3.1 – 3.6 weitergegeben. Lediglich bei den gemäß Ziffer 4 des Auftragsblatts ausgewiesenen Preisbestandteilen werden Kostensteigerungen erstmals zum Ablauf der Preisgarantie weitergegeben.

3.8 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3.1 – 3.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

## 4. Umfang der Energieversorgung und Haftung

4.1 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Vereinigte Stadtwerke GmbH abgewichen werden.

4.2 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH kann die Energielieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

4.3 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

a) soweit der Energieliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die Vereinigte Stadtwerke GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die Vereinigte Stadtwerke GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Vereinigte Stadtwerke GmbH nach Ziffer 13 beruht. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4.5 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

4.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

4.7 Der Kunde hat der Vereinigte Stadtwerke GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4.8 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie sonstige zwingende Haftungsregelungen bleiben unberührt.

## 5. Messeinrichtungen

5.1 Die von der Vereinigte Stadtwerke GmbH gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Vereinigte Stadtwerke GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der Vereinigte Stadtwerke GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## 6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Vereinigte Stadtwerke GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 7 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 7. Ablesung der Messeinrichtung

7.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

7.2 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 8.1, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Vereinigte Stadtwerke GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

7.3 Wenn der Netzbetreiber oder die Vereinigte Stadtwerke GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Vereinigte Stadtwerke GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## 8. Abrechnung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Vereinigte Stadtwerke GmbH festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

8.3 Abweichend von Ziffer 8.1 bietet die Vereinigte Stadtwerke GmbH auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden entsprechend den hierdurch für die Vereinigte Stadtwerke GmbH entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Mehrkosten werden dem Kunden auf eine entsprechende Anfrage vorab in Textform mitgeteilt.

## 9. Abschlagszahlungen

9.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH erhebt Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Abrechnungsbetrag. Die Abschlagszahlung wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

9.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

9.4 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus diesem Energieliefervertrag genügen, werden von der Vereinigte Stadtwerke GmbH unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Vereinigten Stadtwerke GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Vereinigte Stadtwerke GmbH resultieren.

## 10. Rechnungen und Abschläge

10.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

10.2 Rechnungen und Abschläge können mittels Lastschrift oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der Vereinigte Stadtwerke GmbH post- und gebührenfrei entrichtet werden.

### **11. Zahlung, Verzug, Barsicherheit und Sicherheitsleistung**

11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Vereinigte Stadtwerke GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Vereinigte Stadtwerke GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Vereinigte Stadtwerke GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die nach Satz 1 und 2 berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Produktblatt in Rechnung gestellt.

11.3 Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

11.4 Gegen Ansprüche der Vereinigte Stadtwerke GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11.5 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis.

11.6 Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

11.7 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Vereinigte Stadtwerke GmbH in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

11.8 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die Vereinigte Stadtwerke GmbH die Sicherheit verwerten. Darauf wird die Vereinigte Stadtwerke GmbH den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

11.9 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **12. Berechnungsfehler**

12.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Vereinigte Stadtwerke GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Vereinigte Stadtwerke GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

12.2 Ansprüche nach Ziffer 12.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### **13. Unterbrechung der Energielieferung**

13.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Vereinigte Stadtwerke GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Vereinigte Stadtwerke GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Vereinigte Stadtwerke GmbH resultieren.

13.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

13.4 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Ziffer 13.1 bzw. 13.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

13.5 Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Produktblatt in Rechnung gestellt.

### **14. Kündigung**

14.1 Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Ziffer 4 des Auftragsblatts) kann der Energieliefervertrag vom Kunden oder der Vereinigte Stadtwerke GmbH mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

14.2 Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Ziffer 4 des Auftragsblatts) ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist

**berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu kündigen, danach mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende der Vertragsverlängerung. Der Kunde kann den Energieliefervertrag mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung kündigen.**

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2, 14.4, 14.5, 16.2 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

**14.4 Bei einem Umzug sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**

**14.5 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist in den Fällen der Ziffer 13.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 13.2 ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 13.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

14.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

14.7 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Energieliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

14.8 Zudem wird sich die Vereinigte Stadtwerke GmbH im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

#### **15. Form**

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn die Vereinigte Stadtwerke GmbH sie in Textform bestätigt hat.

#### **16. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**

16.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, die AGB zu ändern, etwa um Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, behördlicher Festlegungen oder der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH verpflichtet sich, das vertragliche Äquivalenzverhältnis bei der Änderung der AGB aufrechtzuerhalten.

16.2 Änderungen der AGB werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin Energie bezieht, gilt die Vertragsanpassung als von dem Kunden genehmigt. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH wird dem Sondervertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn der geänderten Fassung zugrunde legen. Diese Klausel gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit, einer Preisgarantie und der Kündigungsregelung.

#### **17. Datenschutzhinweis**

Alle zur Erfüllung des Energieliefervertrages erforderlichen Daten (insb. auch personenbezogene Daten wie Name, Adress- und Kontaktdaten) werden bei der Vereinigte Stadtwerke GmbH zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH nutzt die Kundendaten, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden, sowie für die Markt- und Meinungs-forschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Vereinigte Stadtwerke GmbH zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist zu richten an: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg. Auf Wunsch teilt die Vereinigte Stadtwerke GmbH dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über ihn gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

#### **18. Sonstige Bestimmungen**

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Vertragspartner:

Vereinigte Stadtwerke GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg

Geschäftsführer: Heinz Grothkopp

Sitz der Gesellschaft: Ratzeburg

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck, HRB 1458 RZ

Umsatzsteuer-ID: DE212979684